

Satzung des Gedenkstättenverbands im Neckar-Odenwald-Kreis

**Aufgestellt am 21. Juni 2023, verändert durch
Vorstandsbeschluss vom 23. Juli 2023**

Präambel

Im Neckar-Odenwald-Kreis gibt es bedeutsame Gedenkstätten, die sich den Themen des Zusammenlebens von Christ*innen und Jüd*innen, des gewaltvollen Endes der Koexistenz in der Zeit des Nationalsozialismus sowie weiteren Verfolgungskontexten während der NS-Gewaltherrschaft widmen. Diese Gedenkstätten streben eine engere Zusammenarbeit und stärkere Vernetzung im Rahmen eines Gedenkstättenverbundes an.

Der Gedenkstättenverband setzt dabei Grundsätze der Präambel der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg um:

- „Gedenken und Erinnerung an das Leiden der Opfer von Unterdrückung und Verfolgung sowie an den Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime;“

- „Verständigung und Versöhnung mit den Ländern, deren Bevölkerung unter dem Nationalsozialismus gelitten hat;“

- „Eintreten gegen Rassismus und Antisemitismus sowie jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“.

Der Gedenkstättenverband ist damit ein wichtiger Träger einer aktiven Erinnerungskultur, die zum Lernen aus der Geschichte anregt und so Vergangenheit und Zukunft verbindet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Gedenkstättenverband im Neckar-Odenwald-Kreis. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name Gedenkstättenverband im Neckar-Odenwald-Kreis e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am Jahresende des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Erstellung pädagogisch qualifizierter Konzepte der Gedenkstättenarbeit (Erinnerung an das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen sowie Verfolgung und Ausgrenzung bestimmter Menschen und Gruppen während der NS-Zeit), Unterstützung der ehrenamtlich arbeitenden Gedenkstätten bei der Umsetzung dieser Konzepte. Damit dient der Verein der Förderung des Andenkens an Verfolgte sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Entwicklung authentischer und innovativer Lernmöglichkeiten insbesondere für den in den Bildungsplänen empfohlenen lokal- und regionalbezogenen Unterricht in den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Religion und Ethik. Damit dient der Verein der Pflege der Heimatgeschichte.

(3) Erarbeitung von präventiven Konzepten gegen Erscheinungsformen des Rechtsradikalismus, des Antisemitismus und andere Varianten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Durch die Umsetzung dieser Ziele arbeitet der Gedenkstättenverband im Neckar-Odenwald-Kreis im Sinne der Völkerverständigung, der Demokratie- und Menschenrechtsbildung, des Dialogs der Religionen und Kulturen sowie der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Profilierung der Einrichtungen als Lern- und Begegnungsorte, aber auch einen bildungsorientierten Tourismus;
- (2) Entwicklung pädagogischer Konzepte zur Vermittlung von Geschichte und Bedeutung der Orte und Ereignisse;
- (3) Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Multiplikator*innenbildung (eigene Gedenkstättenführer, Lehrer*innen, Mitarbeitende der Jugend- und Erwachsenenbildung etc.);
- (4) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gedenkens, aber auch zur Ausweitung der Bildungsarbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, , Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (5) Für die Bewältigung seiner Aufgabenfelder kann der Gedenkstättenverbund neben seinen ehrenamtlichen Aktivitäten bezahlte Arbeitsleistungen einkaufen, sofern die Finanzierung solcher Arbeitsleistungen gesichert ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die als Gedenkstätten tätig sind bzw. Gedenkstätten betreiben und die Ziele dieser Satzung unterstützen.
- (2) Nichtjuristische Personen, die im Sinne von § 5 Absatz 1 Gedenkstättenarbeit betreiben und den Mitgliedsbeitrag entrichten, können Mitglieder werden.
- (3) Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße fördern wollen und den Mitgliedsbeitrag entrichten, können Mitglieder werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand.
- (5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
 - (c) wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. In der dritten Mahnung muss die Streichung angedroht und eine Frist von drei Monaten gesetzt werden. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden;
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(8) Der Verein kann Personen, die sich um die Förderung der Zwecke des Verbunds besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft schließt dieselben Rechte und Pflichten ein wie die einfache Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.) die Mitgliederversammlung

2.) der Vorstand bestehend aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der Zweiten Vorsitzenden, dem*der Schriftführer*in und dem*der Schatzmeister*in sowie möglichen Beisitzer*innen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein, die mittels elektronischer Medien stattfinden kann. Die Bekanntgabe einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied nach § 5 Absatz 1 und 2 kann maximal zwei Vertretungsberechtigte entsenden und hat in der Mitgliederversammlung insgesamt 3 Stimmen. Diese können nur einheitlich von einer der vertretungsberechtigten Personen abgegeben werden

(4) Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vereinsmitglieder im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 erschienen sind.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Solche satzungsändernden Beschlussträge sind der Einladung beizufügen und in der Tagesordnung bekanntzugeben.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom/ von der Vorsitzenden und dem/der Protokollant*in zu unterschreiben. Die Protokolle müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und verabschiedet werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Beratung und Beschlussfassung über die zentralen Fragen der Tätigkeiten des Vereins;

(b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*innen;

(c) Entlastung des Vorstands;

- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- (e) Wahl von 2 Kassenprüfer*innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Sie dürfen selbst nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (f) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- (h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands gemäß § 4 Absatz 7;
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mittels elektronischer Medien stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung mittels elektronischer Medien und/oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern sollen nur Personen gewählt werden, die Mitglied nach § 5 Absatz 1 und 2 sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Gedenkstätte endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch die*den 1. Vorsitzende*n und die*den 2. Vorsitzende*n vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 1.500,- € nicht übersteigen, sind beide je einzeln vertretungsberechtigt. Bei einem Wert über 1.500,- € müssen zwei Vorstandsmitglieder zeichnen, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende.
- (5) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die*der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der*des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Für die Haftung gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass der Vorstand bei fahrlässigem Handeln im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt ist.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eine in der Mitgliederversammlung gewählte Kommission delegieren.
- (8) Personalangelegenheiten fallen in die Verantwortung des Vorstandes. Dies gilt gleichermaßen für ehrenamtliche, hauptamtliche sowie freie Mitarbeitende.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Besprechungen und Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren per Email stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wird die Beschlussfähigkeit nach § 8 Absatz 5 nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung einberufen. Dort entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der 1. Vorsitzende und die*der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Neckar-Odenwald-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll, die der Gedenk- und Erinnerungskultur auf dem Gebiet des Kreises dienen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung hat am 21. Juni 2023 beschlossen, dass eventuelle vom Finanzamt oder dem Registergericht geforderte Änderungen an der Satzung per Vorstandsbeschluss getätigt werden können. In der virtuellen Vorstandssitzung vom 23. Juli 2023 wurden die vom Finanzamt am 14. Juli 2023 vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet. Die veränderte Satzung wird nun von folgenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet:

Buchen, 23. August 2023

Für die KZ-Gedenkstätte Neckarelz _____
Dorothee Roos, 1. Vorsitzende

Für die Gedenkstätte Mahnmal Neckarzimmern _____
Jürgen Stude, 2. Vorsitzender

Für die Gedenkstätte Maria-Zeitler-Pfad Mosbach _____
Richard Lallathin, Schatzmeister

Für die Gedenkstätte Stiftung Bücherei des Judentums Buchen _____
Tobias-Jan Kohler, Beisitzer